



An die
Innungsbetriebe

Stade, 05.10.2022

Newsletter Corona 156 – Aktualisierte Niedersachsen Corona-Verordnung (Stand 01.10.2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anliegend erhalten Sie die neue Verordnung mit dem Begründungsteil.

Besonderheit: Da das Bundesinfektionsschutzgesetz keine zwingende Befristung von Corona-Verordnungen auf 4 Wochen mehr vorsieht, ist diese Verordnung nun ohne ein Datum für das Außerkrafttreten formuliert.

Eine Anpassung der Maßnahmen wird umgehend dann erfolgen, wenn die Zahl der wegen Corona in den Normal- oder Intensivstationen der Krankenhäuser aufgenommenen Patientinnen und Patienten deutlich steigt oder wenn die Zahl der Infizierten zu gravierenden Engpässen in wichtigen Infrastrukturbereichen führen sollte.

In der Verordnung werden derzeit nur Basisschutzmaßnahmen geregelt. Damit werden die Bundesregelungen umgesetzt, zum Teil ergänzt.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 28 b Abs. 1 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) folgende Bereiche selbst geregelt:

- öffentlichen Personenfernverkehr, Arztpraxen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken und Rettungsdienste.

Daher kann man folgendes zusammenfassen:

Angesichts der steigenden Infektionszahlen und der zu erwartenden Zunahme der Infektionen im Herbst formuliert die Verordnung, **dass jeder eigenverantwortlich - also keine zwingende Vorgabe –**

- **Mindestabstand von 1.50 Meter** einhalten und insbesondere in **Innenräumen mit hoher Personenzahl eine Maske** tragen sollte.

Tragen einer **FFP2-Atemschutzmaske** (oder einer Maske eines vergleichbaren Schutzniveaus) sowie einen negativen Testnachweis für alle Personen vor, die die folgenden **Gesundheitseinrichtungen** betreten wollen: Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbare Einrichtungen. Landesrechtlich können jedoch Ausnahmen festgelegt werden.

*Frau Yarar - Tel.: 04141/5212-27 * Fax: 04141/5212-52 * eMail: yarar@khw-std.de

In Niedersachsen reichen für die in diesen Einrichtungen tätigen Personen zwei negative Tests pro Woche, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen.

Was gilt für Besucher von Pflegeheimen und anderen entsprechenden Einrichtungen?

Da diese Bereiche nun der Zuständigkeit des Bundes unterliegen, kann Niedersachsen hierzu in einer Corona-Verordnung keine eigenen Regelungen formulieren. Das Niedersächsische Sozialministerium wird deshalb alle Gesundheitsämter anweisen, zeitnah eine Allgemeinverfügung auf den Weg zu bringen, die den Betreiberinnen und Betreibern vorschreibt, dass sie auch weiterhin Testangebote für Besucherinnen und Besucher vorhalten müssen. Der entsprechende Erlass befindet sich bereits in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

Fahrgäste in Verkehrsmitteln des **öffentlichen Personenfernverkehrs**, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz verpflichtet, eine Atemschutzmaske (**FFP2 oder vergleichbar**) zu tragen. Eine medizinische Maske reicht im Fernverkehr für Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und vierzehnten Lebensjahr sowie für das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal aus.

In Verkehrsmitteln des **öffentlichen Personennahverkehrs** müssen alle Passagiere **ab sechs Jahren** (nur eine **medizinische Maske**) tragen. Empfohlen wird jedoch auch weiterhin das Tragen einer FFP2-Maske.

Steht in der Verordnung noch etwas spezielles für Arbeitgeber/Innen, das zu beachten ist?

Nein, dies war auch nicht zu erwarten. Denn für die Arbeitgeber/Innen **gilt seit 01. Oktober 2022 bekanntlich die eine neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** (vgl. Anlage)

Diese entspricht im wesentlichen der Vorgängerversion, nach der **alle Arbeitgeber/Innen für ihren Betrieb im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ein betriebliches Hygieneschutzkonzept für ihre Mitarbeitenden aufstellen müssen.**

Diese betriebliche Hygieneschutzkonzept muss gem. § 2 IV der Arbeitsschutzverordnung in geeigneter Weise an der Arbeitsstätte zugänglich gemacht werden – **es muss also schriftlich oder digital einsehbar sein.**

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber insbesondere die folgenden Maßnahmen für die Anwendung in einem Betrieb zu prüfen und zu entscheiden, was er davon für den Schutz seiner Belegschaft umsetzt

Umsetzung der AHA-L Regel an den Arbeitsplätzen:

- Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen eingehalten?
- Ist die Handhygiene sichergestellt?
- Wird auf die Husten- und Niesetikette hingewiesen?
- Erfolgt das infektionsschutzgerechte Lüften von Innenräumen?
- Müssen Masken bereitgestellt werden?


Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken wie zum Beispiel vom Typ FFP2 oder KN95), wenn die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Infektionsschutz der Beschäftigten allein nicht ausreichen. Die entsprechenden Masken sind dann von den Beschäftigten zu tragen.

Die **Anordnung einer Maskenpflicht** ist dann gem. § 2 III Arbeitsschutzverordnung erforderlich, **wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichen bei**

- Unterschreitung des Mindestabstands beim Arbeiten
- tätigkeitsbedingten Körperkontakten
- bei gleichzeitigem Aufenthalt mehrerer Personen in Innenräumen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.

Mit freundlichen Grüßen



(Detlef Böckmann)
Hauptgeschäftsführer

Anlagen